

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 23, Jahrgang 2020, vom 28.10.2020

	Inhalt:	Seite:
1	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen	2
2	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Feststellung der Wertermittlung gem. § 32 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung Deich Xanten-Beek	3
3	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Offenlage der Planunterlagen zur Sanierung der Hochwasserschutzanlagen zwischen Rheinstrom-km 826,8 und 827,9 (rechtes Ufer)	4
4	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 03.11.2020	7



1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der Flurbereinigung
Deich Rees-Bienen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

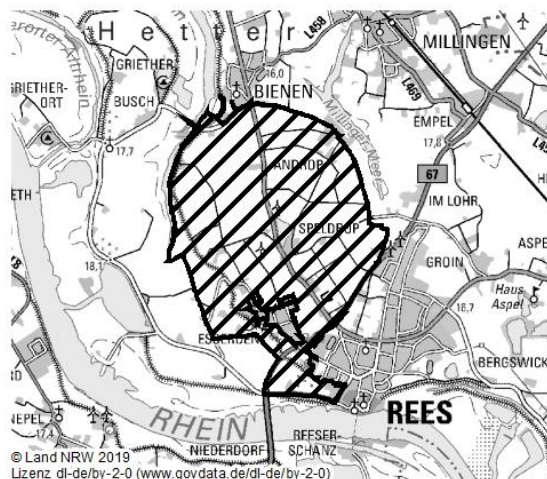
Mönchengladbach, den 17.09.2020
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durchzuführen.



Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop und Bienen.

Das ca. 900 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Die ursprünglich für den 26.03.2020 anberaumte und auf Grund des Corona-Lockdowns abgesagte Aufklärungsversammlung wird nun durchgeführt am

**Mittwoch, den 02.12.2020 um 18 Uhr
im Bürgerhaus Rees
Markt 1, 46459 Rees.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Termin am 02.12.2020 werden im Wesentlichen die Ausführungen aus dem (informellen) Informationstermin vom 12.12.2019 wiederholt und die Fragen der Anwesenden beantwortet werden.

Dabei wird auf zwei Aspekte besonders hingewiesen: die seinerzeit vorgestellte vorgesehene Verfahrensabgrenzung soll unverändert bleiben. Im Übrigen steht der Planfeststellungsbeschluss für das Deichbauvorhaben weiterhin aus.

Ein Kurzprotokoll und die Präsentation aus 2019 finden Sie im Internet unter:

www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/ → Planen und Bauen → Bodenordnung und Flächenmanagement → geplante Verfahren

oder über Direktlink:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/Flurbereinigungsverfahren_Deich_Rees_Bienen.html

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus gelten für die Veranstaltung am 02.12.2020 folgende Sonderbestimmungen:

- Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneregeln der Coronaschutzverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- Bitte bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz zum Termin.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben.
- Beim Einlass in den Veranstaltungsraum müssen alle Erschienenen ihren Namen, die Anschrift und eine Telefonnummer in eine Liste eintragen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform beseitigt wird.

Zur besseren Planung der Veranstaltung werden alle Eigentümer und Pächter um vorherige schriftliche Anmeldung gebeten (Anschrift bzw. E-Mail- Adresse s.o.). Um die Raumkapazität nicht zu überlasten, wird gebeten, dass sich gemeinschaftliche Eigentümer möglichst auf die Teilnahme einer Person verständigen.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Feststellung der Wertermittlung gem. § 32 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung
Deich Xanten-Beek**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 01.10.2020
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Xanten-Beek
Aktenzeichen: 33 – 7 14 06

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Xanten-Beek werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsge-
setz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 31.08.2020 bis
13.09.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 -
40, 41061 Mönchengladbach, im Anhörungstermin ausgelegt haben und erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus-
gelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert
worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffent-
licher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregie-
rung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach,
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter
elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben
werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung
nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-
mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Be-
zirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf
(www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/“Bekanntmachungen“.

3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Offenlage der Planunterlagen zur Sanierung der Hochwasserschutzanlagen zwischen
Rheinstrom-km 826,8 und 827,9 (rechtes Ufer)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen zwi- schen Rheinstrom-km 826,8 und 827,9, rechtes Ufer

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung
des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Ver-
bindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-West-
falen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG).

Die bisher bestehende Hochwasserschutzanlage weist Mängel hinsichtlich der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit, der Erreichbarkeit und der Deichverteidigung auf. Diese und weitere planungsbeeinflussende Faktoren machen die Sanierung im o.g. Planungsabschnitt erforderlich, um einen vollumfänglichen Hochwasserschutz nach den heutigen Sicherheitsanforderungen gewährleisten zu können. Mit der Sanierung geht eine teilweise Trassenanpassung des Banndeiches (Station 0+000 bis ca. 0+300) einher.

Die ausliegenden Antragsunterlagen des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne
- Lagepläne, Liegenschaftspläne, verschlüsseltes Liegenschaftsverzeichnis
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Baugrundgutachten
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Artenschutzprüfung
- FFH-Verträglichkeitsstudie

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 09.11.2020 bis einschließlich 08.12.2020

im Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist telefonisch (02851/51-480) zu tätigen.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen bei der Stadt Wesel, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathausanbau Zimmer 340 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (stadtteilplanung@wesel.de) oder telefonisch (0281/203-2419) zu tätigen.

Zudem wird der Plan auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht und ist in der Zeit vom 09.11.2020 bis einschließlich 08.12.2020 unter dem Link <http://url.nrw/offenlage> abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis einschließlich 08.01.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Weiterhin sei darauf hingewiesen,
 - dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Düsseldorf, 07.10.2020

Bezirksregierung Düsseldorf

-54.04.01.01-52-

Im Auftrag

gez.

Axel-Walter Sindram

4. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 03.11.2020

Stadt Rees

Rees, den 23.10.2020

Einladung

Am Dienstag, dem 03.11.2020, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 1. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 . Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen
- 2 . Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 3 . Fragestunde für Einwohner
- 4 . Wahl der Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters
- 5 . Wahl der Ortsvorsteher/ innen
- 6 . Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Ausschussgröße
- 7 . Besetzung der Ausschüsse
- 8 . Verteilung der Ausschussvorsitze
- 9 . Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Stadtwerke Rees GmbH
- 10 . Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst
- 11 . Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen e. V.
- 12 . Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees
- 13 . Wahl von Vertretern in den Euregio-Rat
- 14 . Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Issel Süd"
- 15 . Wahl des Vertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel für die Stadt Rees
- 16 . Wahl des Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH
- 17 . Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas
- 18 . Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Umlegungsausschuss
- 19 . Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters in den regionalen Beirat für den Kreis Kleve im Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein der Kreise Kleve und Wesel
- 20 . Wahl von Mitgliedern in die Vertreterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Rees mbH

- 21 . Wahl des Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V.
- 22 . Wahl von Vertretern in die Gesellschafterversammlung der Jugendstiftung Rees gGmbH
- 23 . Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1 . Mitteilungen und Anfragen

In Vertretung

Maria-Hildegard Henning
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

